



Kurzbericht zur Gemeinderatssitzung vom 23.09.2021

Zu Punkt 1)

Entscheidung zum Pachtvertrag bzgl. der Errichtung einer Windkraftanlage durch die Fa. Alterric

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die ALTERRIC- Gruppe / ENERCON IPP Deutschland GmbH plant, auf der Gemarkung Herrenzimmern drei Windkraftanlagen zu errichten. Die Grundstücke für zwei Standorte dieser Windkraftanlagen befinden sich in privater Hand. Hier sind die Verträge bereits abgeschlossen. Vor dem Beginn des Genehmigungsverfahrens möchte das Unternehmen mit der Gemeinde Bösingen einen Pachtvertrag für den Standort im Waldstück „Kleinheide“ in Herrenzimmern abschließen. Die Flurstücknummer lautet 2293. Über eine Laufzeit von 20 Jahren wären Pachteinnahmen in Höhe von ca. 1,6 Mio. Euro für die Gemeinde zu erzielen. Den Windkraftstandort im „Waldstück“ Kleinheide auf dem Flurstück 2293 in Herrenzimmern betrachtet ein Großteil der Bürgerinnen und Bürger insbesondere des Ortsteils Herrenzimmern kritisch. Dies ist auch auf der Bürgerinformationsveranstaltung am 28.07.2021 deutlich geworden. Grund hierfür ist auch die Nähe der hohen Windkraftanlagen zur Ortsbebauung.

Hinzu kommt die Stellungnahme der Gt-service GmbH. Die Gt-service GmbH berät die Gemeinde Bösingen im Rahmen der Vertragsverhandlungen. Nach Ansicht der Gt-service GmbH bleibt das Angebot der ALTERRIC – Gruppe „...nicht unerheblich hinter vergleichbaren Angeboten zurück...“. Aus diesen beiden Gründen schlägt der Vorsitzende eine Ablehnung des Pachtangebots vor.

Bei einer Ablehnung des Pachtangebots durch die Gemeinde Bösingen wird die ALTERRIC – Gruppe laut eigenen Angaben die Errichtung der beiden Windkraftanlagen an den verbliebenen zwei Standorten weiter vorantreiben.

Der Vorsitzende teilt noch mit, dass am heutigen Tage eine Unterschriftenliste eingereicht worden ist, die sich gegen den Windpark wendet. Es sind 214 Unterschriften zusammengekommen, wobei viele Unterschriften auch aus anderen Umlandgemeinden kommen. Ein Initiator ist nicht genannt.

Nachfolgend erläutert Herr Holfert von der Alterric-Gruppe / ENERCON IPP Deutschland GmbH das Pachtangebot.

Anhand einer Präsentation stellt Herr Holfert dar, dass derzeit der BIMschG-Antrag läuft. Der Genehmigungsantrag soll im Herbst 2021 eingereicht werden. Vor diesem Termin soll der Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Bösingen abgeschlossen werden. Dieser Nutzungsvertrag ist, wie von Herrn BM Blepp bereits ausgeführt, von der GT-service GmbH geprüft worden. Er ist in Ordnung, lediglich das Pachtentgelt wurde als zu niedrig eingestuft. Herr Holfert führt aus, dass sich dieses aus einem Mindestnutzungsentgelt und einem prozentualen Entgelt zusammensetzt. Die Pachteinnahmen belaufen sich entsprechend des Angebots der Alterric-Gruppe auf

1,6 Mio. € über eine Laufzeit von 20 Jahren mit der Option um 2 x 5 Jahre verlängern zu können. Dazu kommt eine geschätzte Gewerbesteuerzahlung in Höhe von ca. 30.000,-- € ab dem 12. – 14. Jahr. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde im genannten Zeitraum knapp 2 Mio. € einnehmen wird. Zum Pachtpreis teilt Herr Holfert mit, dass er die Anmerkungen der GT-Service GmbH nicht nachvollziehen kann, da die Windgeschwindigkeiten in Baden-Württemberg deutlich geringer sind als in Rheinland-Pfalz und erst recht als an der Nordsee. Dies bestimmt selbstverständlich den Ertrag und die Höhe der Pachtzahlung.

Diskussion:

Aus dem Gemeinderat wird nachgefragt, ob die Alterric-Gruppe bei einer Absage der Gemeinde auch 2 Anlagen baut. Herr Holfert bestätigt dies, teilt aber auch auf eine weitere Nachfrage mit, dass die Alterric in diesem Fall zunächst einen weiteren Standort suchen würde. Bisher habe man sich noch um keinen Alternativstandort gekümmert, da es erklärtes Ziel war mit der Gemeinde Bösing, mit der man bereits seit 2016 in Kontakt ist, zusammenzuarbeiten. Alternative kommunale Flächen zum jetzt festgelegten Standort auf der Gemarkung gibt es jedoch nicht. Dies wurde bereits untersucht. Man müsste deshalb auf privaten Flächen einen weiteren Standort suchen. Erst ab einem Windpark mit 3 Anlagen könne die Alterric auch eine Bürgerbeteiligung anbieten. Bei 2 Anlagen ist dies nicht mehr möglich.

Im Gemeinderat werden Bedenken gegen den kommunalen Standort vorgebracht.

Diese Bedenken seien auch in der Bevölkerung vorhanden, was die Unterschriftenliste ja auch zeige. Der kommunale Standort sei viel zu nahe an der Wohnbebauung und es zeichnet sich auch ab, dass es sich um sehr mächtige Anlagen handeln wird, die von der Ansicht her und der möglichen Lärmbelästigung her nicht gewollt sind. Herr Holfert entgegnet, dass die Anlagen einen Mindestabstand zur Wohnbebauung mit 700 m haben müssten, der kommunale Standort hat einen Abstand von 1.050 m. Es wird weiterhin geäußert, dass es diese Anlagen in dieser Größenordnung derzeit in Baden-Württemberg noch nicht gibt (wenige Anlagen sind im Bau) und es deshalb derzeit zu früh ist, um einem solchen Windpark in der Gemeinde zuzustimmen. Geplant sind 3 Anlagen des Typs Enercon E-160 mit einer Nabenhöhe von 166 Metern.

Es werden jedoch auch Argumente ausgetauscht, die für eine Verpachtung der Fläche für eine dritte Anlage sprechen. Zum einen ist nicht ausgeschlossen, dass die dritte Anlage auch dann kommt, wenn die Gemeinde ihrem Standort nicht zustimmt. Evtl. verpachtet ein Privatmann oder eine andere Kommune in unmittelbarer Nähe einen Standort. Das nicht unerhebliche Entgelt von 2 Mio. € wäre der Gemeinde in diesem Fall dann entgangen. Die Gemeinde hat so viele Zukunftsaufgaben in allen Infrastrukturbereichen, die mit dieser finanziellen Spritze deutlich leichter zu bewerkstelligen wären.

Es wird auch noch ein weiterer Vorschlag eingebracht, nämlich zu untersuchen, ob es einen kommunalen Standort etwas weiter vom Ort entfernt gibt. Man müsse heute nicht unbedingt entscheiden. Herr Holfert entgegnet jedoch, dass die Standorte untersucht sind und Alternativen nicht gefunden wurden. Außerdem müsse die Entscheidung pro oder contra am heutigen Tage getroffen werden.

Die kontroverse Diskussion im Gemeinderat wird auch geführt zur Notwendigkeit der Schaffung regenerativer Energieformen. Befürworter sind der Ansicht, dass man mit dem Umstieg vor Ort beginnen müsse und nicht auf andere warten kann.

Vorsichtiger Meinungen gehen in die Richtung, dass man mit 2 Anlagen als Gemeinde Bösing bereits sehr viel zum Umstieg beitragen werde.

Die kontroverse Diskussion bringt keine eindeutige Mehrheitsmeinung. Der Abschluss des Pachtvertrages mit der Fa. Alterric wurde mit 7 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen beschlossen.

Zu Punkt 2) Haushaltszwischenbericht 2021

Sachverhalt:

Herr Jetter legt dem Gemeinderat den Haushaltszwischenbericht für das Jahr 2021 vor und erläutert diesen.

Bei der Bestimmung des voraussichtlichen ordentlichen Ergebnisses erfolgte die Konzentration auf die relevanten Einnahme- und Ausgabeansätze des Teilhaushalts 3. Der Haushaltsplan basiert auf dem Haushaltserlass vom 14. Oktober 2020 und der Herbst-Steuerschätzung 2020. Die jetzt vorgelegte Prognose wird auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2021 und sonstiger zwischenzeitlich eingetretener Entwicklungen vorgenommen.

Die Grundsteuer A und B haben den Ansatz von 345.000,-- € noch nicht ganz erreicht. Hierzu fehlen derzeit noch ca. 3.000,-- €. Sehr erfreulich verläuft die Gewerbesteuerentwicklung. Der Haushaltsansatz betrug 1,1 Mio. Euro. Das derzeitige Soll beträgt 1,72 Mio. Euro. Bei der Einkommensteuer ist eine geringe Mehreinnahme von 4.000,-- € zu erwarten, bei den Schlüsselzuweisungen und bei der kommunalen Investitionspauschale sind ca. 20.000,-- € Mehreinnahmen prognostiziert und beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und dem Familienleistungsausgleich sind sehr geringe Mindereinnahmen mit 2.500,-- € möglich.

Auf der Ausgabenseite steigt bei höheren Gewerbesteuereinnahmen natürlich auch die Gewerbesteuerumlage. Bei der oben prognostizierten Gewerbesteuereinnahme wären 64.000,-- € Mehrausgaben über die Umlage zu erwarten. Die Kreisumlage wurde im Haushaltsplan noch mit 28 % berechnet. Der Kreistag hat danach die Umlage auf 26,5 % abgesenkt, was der Gemeinde Minderausgaben in Höhe von 68.000,-- € bescherte. Insgesamt ergibt sich im Teilhaushalt 3 eine Verbesserung der finanziellen Situation um 645.500,-- €. Es wird davon ausgegangen, dass der übrige Ergebnishaushalt überwiegend plangemäß verläuft. Derzeit auffallend ist der höhere Kindergartenlastenausgleich mit über 20.000,-- €. Dieser wird jedoch auf der Ausgabeseite bereits durch die nicht geplanten Ausgaben für Corona-Schnelltests kompensiert. Diese Ausgaben betragen bisher ebenfalls ca. 20.000,-- €. Zu beachten ist, dass der Haushaltszwischenbericht nur eine Momentaufnahme darstellt und eine Tendenz aufzeigen kann.

Im investiven Teil des Haushaltsplans (Finanzhaushalt) gibt es ebenfalls Veränderungen. Die eingeplanten Zuschüsse für die U3-Kita sind zwar bewilligt, werden jedoch nicht mehr in 2021 zur Auszahlung kommen. Es sind dies insgesamt 277.000,-- €. Auf der Ausgabenseite wird ein Ausgabeansatz für Grunderwerb in Höhe von 140.000,-- € nicht mehr benötigt. Der Anbau für die U3-Kita wird nach heutigem Stand um 50.000,-- teurer als geplant, wobei noch nicht alle Gewerke vergeben sind.

Die 3 Wohnbaugebiete „Eschle Ost II“, „Berg IV, 2. BA“ und „Birkenweg West II“ verlaufen plangemäß. Die Vergabepreise haben den Haushaltsplanansätzen entsprochen, so dass davon auszugehen ist, dass keine Mehrausgaben anfallen

werden. Finanziell können diese Gebiete in diesem Jahr wohl nicht abgerechnet werden, so dass sich der Liquiditätsabfluss auf 2022 verschiebt. Aufgrund der Tatsache, dass fast alle Bauplätze noch in diesem Jahr verkauft werden können, ist davon auszugehen, dass die im Haushaltsplan ausgewiesenen Darlehen nicht benötigt werden. Die aktuelle Liquidität beträgt 1,1 Mio. Euro. Zum Abschluss seiner Erläuterungen zum Haushaltszwischenbericht weist Herr Jetter nochmals darauf hin, dass diese Zahlen nur eine Momentaufnahme darstellen können. Bis zum Rechnungsabschluss können sich hier noch erhebliche Verschiebungen ergeben. Soweit sich solche abzeichnen sollten, wird der Gemeinderat umgehend informiert.

Zu Punkt 3)

Überprüfung der Steuern und Gebührenhaushalte für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Herr Jetter erläutert nachfolgend die finanzielle Situation für das Jahr 2022, die Kostendeckungsgrade sowie die Kalkulationen zu den einzelnen Gebührenhaushalten. Weiterhin wird er die Erhöhungsvorschläge der Verwaltung vorstellen und begründen.

Als 1. Schritt zur Vorbereitung des Haushaltsplans 2022 müssen die Gebührenhaushalte auf ihre Kostendeckung hin überprüft werden.

Nach den Grundsätzen zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 78 GemO) hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zunächst Entgelte für ihre Leistungen zu erheben. Im Übrigen erhebt die Gemeinde Steuern. Weiterhin sind erst an dritter Stelle Kredite aufzunehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftliche unzweckmäßig wäre.

Dies bedeutet, dass die Gemeinde zunächst auf eine möglichst 100 %-ige Kostendeckung in ihren Gebührenhaushalten achten sollte. Dabei hat sie jedoch auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Der Gemeinderat hatte für das laufende Haushaltsjahr 2021 die Kindergartengebühren entsprechend den Empfehlungen der kommunalen Landesverbände angepasst. Weiterhin wurde die Abwassergebühr von 3,20 €/m³ auf 3,30 €/m³ angehoben. Der Wasserzins wurde von 2,15 €/m³ auf 2,25 €/m³ erhöht. Deutlich angehoben wurden im laufenden Jahr auch die Bestattungsgebühren. Es wurde angestrebt bei jedem Gebührentatbestand mindestens einen Kostendeckungsgrad von 45 % zu erreichen. Im Bereich der Steuern wurde die Hundesteuer von 96,- € für den Ersthund auf 108,- €/Jahr angehoben.

Der Haushaltserlass für das Jahr 2022 liegt in diesem Jahr erfreulicher Weise bereits vor, so dass bereits sehr detaillierte Angaben zum THH 3 und zur allgemeinen Finanzsituation der Gemeinde für das kommende Jahr gemacht werden können.

Die einzelnen großen Einnahmearten sollen nachfolgend im Einzelnen erläutert werden.

Die Gewerbesteuer liegt derzeit im Soll bei 1,7 Mio. €. Diese stabile Gewerbesteuer in Corona-Zeiten überrascht und gibt eine gewisse Flexibilität beim Ansatz 2022.

Der Ansatz 2021 beträgt 1,1 Mio. Es soll auf jeden Fall angestrebt werden, den Ergebnishaushalt 2022 wieder im positiven Bereich zu halten. Um dies zu ermöglichen kann der Gewerbesteueransatz um 100.000,-- € oder 200.000,-- € erhöht werden.

Der Einkommensteueranteil steigt für das Jahr 2022 wieder an. Der Ansatz 2021 betrug 2.016.500,-- €. Er kann in 2022 mit 2.111.000,-- € ausgewiesen werden. Dies bedeutet Mehreinnahmen in Höhe von 94.500,-- €.

Bei den Schlüsselzuweisungen werden die Einnahmen etwas sinken. Der Ansatz 2021 betrug 842.000,-- € und konnte nach der Steuerschätzung auf 854.000,-- € angehoben werden. In 2022 ist mit 822.000,-- € an Einnahmen zu rechnen. Dafür steigt die Investitionspauschale von bisher 299.000,-- € auf 335.000,-- €. Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer incl. des Familienlastenausgleichs sind geringe Mindereinnahmen in Höhe von 8.000,-- € zu erwarten.

Im Jahr 2020 hat die Gemeinde vom Land eine Gewerbesteuerkompensationszahlung in Höhe von 356.000,-- € (netto) erhalten. Dies wurde beschlossen um die Gemeinden in der Corona-Krise liquide zu halten. Allerdings fließt diese Summe in den Finanzausgleich 2022 ein und erhöht dort die Steuerkraftsumme erheblich. Damit sind erhöhte Umlagen an Kreis und Land fällig. Dies wird jedoch auch wesentlich davon abhängen, wie sich der Hebesatz bei der Kreisumlage entwickelt. Bisher liegen von der Kreisverwaltung noch keine Zahlen vor. Wenn man davon ausgeht, dass keine Hebesatzsteigerung vorgenommen wird, und dieser bei 26,5 % bleibt, ist mit Mehrausgaben in Höhe von 140.000,-- € zu rechnen.

Jeder zusätzliche Prozentpunkt verursacht 50.000,-- € Mehraufwand. Auch die Finanzausgleichsumlage wird aufgrund der besseren Steuerkraft der Gemeinde um 127.000,-- € ansteigen. Je nach Festsetzung des Gewerbesteueransatzes ist auch der Gewerbesteuerumlageansatz anzuheben.

Per Saldo ist im THH 3 nach der derzeitigen Berechnung mit 98.500,-- € Wenigereinnahmen zu rechnen. Wie sich der übrige Ergebnishaushalt entwickelt, ist noch nicht absehbar. Es sind sicherlich wieder Mehrausgaben, insbesondere auch im Personalbereich zu erwarten, die das Ergebnis weiter schmälern. Um im positiven Bereich zu bleiben wird es sicher notwendig, den Gewerbesteueransatz zu erhöhen. Der Entwurf des Haushaltsplanes soll in der Gemeinderatssitzung am 14. Oktober 2021 vorgelegt werden.

Die Grundlage für einen soliden Haushalt sind jedoch die Gebührenhaushalte, die an einer Kostendeckung ausgerichtet sein sollten. Es ist deshalb als 1. Schritt eine erneute Überprüfung dieser Gebührenhaushalte notwendig.

1. Kindergartenbeitrag

Die Erhöhung der Elternbeiträge wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2021 beschlossen.

2. Abwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt seit dem 1.12.2020	3,30 €
Die Niederschlagswassergebühr beträgt seit dem 01.12.2020	0,20 €

Auf der Ausgabenseite ist mit Mehrausgaben bei den Unterhaltungsarbeiten (3.000,-- €) , bei den Klärschlambeseitigungskosten (5.000,-- €), bei den Personalausgaben incl. der Inneren Verrechnungen (4.600,-- €) und bei der Abschreibung (8.900,-- € Netto-AfA) und Verzinsung (16.200,-- €) zu rechnen. Diese Mehrausgaben werden zum Teil kompensiert durch die höhere Schmutzwassermenge.

Im vergangenen Jahr wurde mit einer Schmutzwassermenge in Höhe von 148.200 m³ kalkuliert. Diese ist auf 154.100 m³ gestiegen. Weiterhin kostenmindernd wirkt sich der höhere Straßentwässerungskostenanteil (+7.000,-- €) aus. Dieser wird auf der Einnahmeseite bei der Abwasserbeseitigung und auf der Ausgabenseite bei den Gemeindestraßen verbucht.

Auf der Grundlage dieser dargestellten Ausgabe- und Einnahmeansätze wurde die Kalkulation durchgeführt. Bei der Schmutzwassergebühr ergibt sich ein kostendeckender Gebührenansatz in Höhe von 3,56 €/m³ (bisher 3,51 €/m³). Bei der Niederschlagswassergebühr ergibt sich ein kostendeckender Gebührenansatz von 0,21 €/m² (bisher: 0,20 €/m²). Damit sind die kostendeckenden Gebühren seit dem letzten Jahr nahezu unverändert geblieben.

Erhoben werden derzeit 3,30 €/m³ Schmutzwassergebühr. Zur 100 %-igen Kostendeckung könnten demnach noch 26 Cent aufgeschlagen werden. Da die Kläranlagenzusammenlegung nun in einen greifbar nahen Zeitraum rückt und die Zuschussantragstellung bereits 2022 erfolgen soll, wäre es sinnvoll nochmals eine Gebührenerhöhung umzusetzen. Damit könnte der maximal mögliche Zuschussprozentsatz von 80 % erreicht werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Schmutzwassergebühr auf 3,50 €/m³ festzusetzen. Dies ist auch im Sinne der Bürger und Bürgerinnen. Diese müssen den Kostenaufwand für die Kläranlagenzusammenlegung (ca. 11 Mio. €) später über die Gebühr refinanzieren. Je höher der Zuschussanteil des Landes ist, um so niedriger fallen die Gebühren aus.

Die Niederschlagswassergebühr wird mit 0,20 €/m² nahezu kostendeckend erhoben, so dass hier keine Erhöhung vorgeschlagen wird.

Lt. Kalkulation kann mit diesem Vorschlag ein Kostendeckungsgrad von 99,09 % erreicht werden.

Diskussion:

Im Gemeinderat ist die Thematik des Zusammenhangs von Gebühren- und Beitragserhebung im Abwasser- und Wasserversorgungsbereich und der Zuschusshöhe für die Großinvestition „Kläranlagenzusammenlegung“ bekannt. Es wird jedoch festgestellt, dass die Erhöhung der Abwassergebühr ganz erheblich ist und man dem Bürger erklären müsse, dass er letztlich von dieser Gebührenerhöhung über erhöhte Landeszuschüsse profitiert. Dies soll auch anhand von Zahlen dem Bürger verdeutlicht werden. Herr Jetter teilt mit, dass ohne Erhöhung der Gebühr, nach derzeit geltenden Richtlinien ein Zuschuss in Höhe von 73 % erreicht werden kann. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung können 80 % Zuschuss erreicht werden. Dies sind in absoluten Zahlen 460.000,-- € mehr an Zuschuss und weniger an Kosten, die auf den Bürger später umgelegt werden müssen. Bei einer Abschreibung in 25 Jahren und einer Abwassermenge von 150.000 m³ macht das für den Bürger 0,12 €/m² aus, die später nicht erhoben werden müssen.

3. Schlachthaus

Die Einnahmen im Schlachthaus liegen derzeit bei 1.903,50 € (Zahlen der noch nicht abgeschlossenen Jahresrechnung 2020). Der Kostendeckungsgrad liegt bei 30,81 %, d.h. die Gemeinde bezuschusst diese Einrichtung mit 4.272,92 €. Eine Gebührenerhöhung wird nach wie vor als nicht zielführend angesehen, da sie die wenigen Nutzer belastet und damit evtl. eine weitere Nutzung des Schlachthauses für diese unwirtschaftlich macht. Eine deutliche Verbesserung des Kostendeckungsgrades ist ohnehin nicht erreichbar. Es war bisher immer kommunalpolitisches Ziel diese kleine aber wertvolle Gemeindeeinrichtung zu erhalten.

4. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren wurden mit einer Satzungsänderung vom 15.10.2020 erhöht. Diese traten ab 23.10.2020 in Kraft. Die Gebühren wurden so erhöht, dass für jeden Gebührentatbestand mindestens ein Kostendeckungsgrad von 45 % erreicht wird. Da der Schwerpunkt der Gebührenerhöhungen auch in diesem Jahr nochmals auf der Abwasser- und Wasserversorgungsgebühr liegt, wird vorgeschlagen im Bereich Bestattungsgebühren keine weitere Gebührenerhöhung vorzunehmen.

5. Backhaus

Das Backhaus arbeitet weiterhin nahezu kostendeckend. Der Abmangel 2020 betrug 371,76 €. Es besteht kein Anlass an der Gebührenschaube zu drehen. Der Gebührensatz beträgt 1,30 €/Brot. Die Einrichtung funktioniert aufgrund des Einsatzes von Frau Elisabeth Oser hervorragend.

6. Wasserzins

Der Wasserzins wurde zum 01.12.2020 auf 2,25 €/m³ angehoben.

Eine Nachfrage bei den beiden Wasserversorgungsgruppen hat ergeben, dass sich der derzeitige Bezugspreis von 1,28 €/m³ bei der Heimbachwasserversorgung und 1,15 €/m³ bei der Eschachwasserversorgung aller Voraussicht nach für 2022 nicht verändern wird.

Kostensteigerungen sind für 2022 bei den Unterhaltungskosten (3.000,-- €) und bei den kalkulatorischen Zinsen (29.400,-- €) zu erwarten. Einsparungen ergeben sich beim Einkauf von Wasseruhren (-3.800,-- €) und bei den Abschreibungen (6.900,-- €).

Sehr erfreulich ist auch die Entwicklung beim Fehlwasser. Im vergangenen Jahr musste noch mit einem Fehlwasserprozentsatz von 15,52 % kalkuliert werden. Dieser konnte vom Bauhof halbiert werden auf 7,15 %.

Auf dieser Kalkulationsgrundlage ergibt sich eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,42 €/m³. Die Kalkulation 2021 hat eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,41 €/m³ ausgewiesen, so dass hier nahezu keine Erhöhung festzustellen ist. Beim Wasserzins gilt jedoch dasselbe wie bei der Abwassergebühr. Aufgrund des großen Vorhabens „Kläranlagenzusammenlegung“ sollten die Gebühren dieser

beiden großen kostenrechnenden Gebührenhaushalte auf nahezu 100 % angehoben werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor die Gebühr auf 2,40 €/m³ anzuheben. Wenn sowohl bei der Abwasserbeseitigung als auch bei der Wasserversorgung der Verwaltungsvorschlag beschlossen wird, kann die Maximalförderung von 80 % der zuwendungsfähigen Kosten erreicht werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Schwellenwert bis zur Antragstellung im Herbst 2022 vom Land nicht nochmals angehoben wird.

Auch hier gilt das gleiche was bereits bei der Abwassergebühr gesagt und protokolliert worden ist.

7. Lehrschwimmbecken

Die Lehrschwimmbeckengebühren betragen seit dem 1.1.2002:

Jugendliche Einzelkarte	1,80 €
10 er Karte	15,00 €
Erwachsene Einzelkarte	2,80 €
10 er Karte	25,00 €

Diese Einzel- und Zehnerkarten haben für das Gebührenaufkommen keine große Bedeutung mehr, da nur noch am Mittwoch öffentliches Baden stattfindet. Eine Erhöhung wird nicht vorgeschlagen.

Nach der Sommerpause 2016 wurde der Gruppenpreis für die auswärtigen Schulen, die Rheumaliga, das DLRG, die AOK, Physiotherapeutin Manuela Schmid und die Volkshochschule Oberndorf von 50,-- € auf 55,-- €/Std. erhöht.

Die Corona-Krise wird der Gemeinde sicherlich ein dickes Minus einbringen, da das Lehrschwimmbecken in dieser Zeit nicht betrieben werden konnte. Es sollte jedoch weiterhin darauf geachtet werden, dass eine gute Auslastung beibehalten wird um das Lehrschwimmbecken für unsere Schule und Kindergärten noch lange erhalten zu können. Es sollten deshalb jetzt keine Preiserhöhungen stattfinden und „Kundenpflege“ betrieben werden. Für die nahe Zukunft, wenn sich die Corona-Krise weiter beruhigt und wieder ein normaler Schwimmbetrieb zu verzeichnen ist, sollte jedoch eine Gebührenerhöhung auf der Agenda stehen. Das Lehrschwimmbecken erfordert weitere Investitionen, die dann auch an die Nutzer weitergegeben werden müssen.

Steuern

Steuererhöhungen stehen aufgrund der Finanzlage derzeit nicht an. Unsere Hebesätze reichen aus, um Ausgleichstockzuschüsse ohne Anrechnung nicht erhobener Steuern beantragen zu können. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, keine Steuern zu erhöhen. Die Hundesteuer wurde erst im vergangenen Jahr von 96,-- € auf 108,-- € angehoben.

1. Hundesteuer

Der Steuersatz beträgt seit 1.1.2021 108,-- €.

2. Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer A und B wurden letztmals im Nachtragshaushalt für 1995 erhöht als Ausgleich für den Wegfall der Feuerwehrabgabe. Insbesondere die Grundsteuer B

hat sich sehr positiv entwickelt und bringt in jedem Jahr leichte aber stetige Mehreinnahmen.

Die Grundsteuersätze betragen:

Grundsteuer A	330 %
Grundsteuer B	310 %

3. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wurde zum 1.1.2005 auf 340 v.H. erhöht. Ursache war die Anpassung der Ausgleichstockrichtlinien.

Mieten

Bei den Mieten sind keine Erhöhungen vorgesehen. Entweder sind die Verträge mit Preisgleitklauseln versehen oder sie sind insbesondere bei den Wohnungen für Flüchtlinge ausreichend kalkuliert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Die Schmutzwassergebühr soll von bisher 3,30 €/m³ auf 3,50 €/m³ erhöht werden.
2. Die Wasserversorgungsgebühr soll von bisher 2,25 €/m³ auf 2,40 €/m³ erhöht werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt hierzu entsprechende Satzungsbeschlüsse vorzubereiten.

Zu Punkt 4)

Beitritt zur LEADER-Kulisse "Oberer Neckar" für den Förderzeitraum 2023-2029

Sachverhalt:

Seit 1991 unterstützt die Europäische Union mit LEADER (steht für „Liaison entre actions de développement de l' économie rurale“, übersetzt: Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) modellhafte Projekte im ländlichen Raum.

Der Vorsitzende teilt weiterhin mit, dass es Ziel ist, die vorwiegend ländlich geprägten Regionen sozial, kulturell und wirtschaftlich zu stärken. LEADER zeichnet sich durch den Bottom-Up-Ansatz aus, also einem Projektansatz von unten nach oben. Das bedeutet, dass ausschließlich die örtliche LEADER Aktionsgruppe über die zu fördernden Projekte entscheidet.

In der laufenden Förderperiode 2014 bis 2020 gibt es in Baden-Württemberg 18 LEADER-Regionen, die sich in einem vorgeschalteten landesweiten Wettbewerb mit den ausgearbeiteten Regionalen Entwicklungskonzepten durchgesetzt haben. Die LEADER Region Oberer Neckar, mit vier Kommunen aus dem Landkreis Freudenstadt und 11 Kommunen aus dem Landkreis Rottweil, wurde am 7. Januar 2015 zum ersten Mal, als Aktionsgebiet ausgewählt.

Bis dato konnten in der LEADER Region Oberer Neckar 3.225 Mio. Euro an EU-Mitteln sowie zusätzliche Landesmittel in Höhe von ca. 1 Mio. Euro gebunden werden. Rund 630.000 € entfallen auf den Betrieb des Regionalmanagements in den

Jahren 2015 bis 2022. Auch die Gemeinde Bösinggen hat vom Förderprogramm profitiert. Dazu gehört insbesondere die Burgruine Herrenzimmern.

Seit 2020 kann die LAG zudem auf jährlich bis zu 200.000 Euro Bundes- und Landesmittel aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz (GAK) im Rahmen des Regionalbudgets zugreifen.

Die bislang zur Förderung ausgewählten Projekte lösen ein Gesamtinvestitionsvolumen von rund 13 Mio. Euro aus.

Insgesamt wurden mit den genannten Summen 51 Förderprojekte mit EU-Mitteln sowie weitere 30 Projekte mit GAK-Mitteln (Regionalbudget) beschlossen. Mehr als die Hälfte der Projekte befinden sich in privater Trägerschaft (Gewerbe & Vereine). Die restlichen Projekte werden durch Kommunen oder kirchliche Träger umgesetzt. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat im Rahmen der 2. Informationsveranstaltung LEADER 2021-2027 bekannt gegeben, dass ab sofort mit den Beteiligungsprozessen zur REK-Erstellung begonnen werden kann. Die offizielle Ausschreibung folgt um den Jahreswechsel für eine Dauer von ca. 6 Monaten. Bis Ende 2022 soll die Auswahl der neuen LEADER Regionen getroffen sein.

Die LEADER Region Oberer Neckar strebt die Bewerbung für eine weitere Förderperiode an und steht mit diesem Bestreben in Konkurrenz zu anderen ländlich geprägten Regionen in Baden-Württemberg. Die Anwendung des Regionalbudgets für Kleinprojekte ist auf Grundlage eines Regionalen Entwicklungskonzepts auch in abgegrenzten Gebieten möglich, die nicht als LEADER Kulisse ausgewählt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Erarbeitung des Regionalen Entwicklungskonzepts und die personelle Begleitung durch die LEADER Geschäftsstelle in den Jahren 2021 und 2022 ist ein finanzielles Engagement der beteiligten Landkreise und Kommunen erforderlich sowie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung die jährlichen Folgekosten für die Mitfinanzierung der LEADER Geschäftsstelle (Höhe abhängig von Förderkonditionen und der endgültigen Förderkulisse).

Beim Kostenverteilungsschlüssel, sowohl für die Erstellung des REK als auch für die jährlichen Kosten für die Mitfinanzierung der LEADER Geschäftsstelle, wird der gleiche Ansatz wie in der jetzigen Förderperiode vorgeschlagen:

1. Kostenverteilung erfolgt nach Anteilen Einwohner und Gemarkungsfläche an der Gebietskulisse.
2. Der jeweilige Landkreis trägt 10% der Kosten.
3. Die restlichen Kosten werden gemäß gewichtetem Faktor (EW + Fläche) auf die einzelnen Kommunen verteilt.

Ausgehend von den aktuell gültigen Konditionen läge der finanzielle Anteil der Gemeinde Bösinggen bei 1.676,29 €/Jahr.

Die Gemeindeverwaltung schlägt dem Gemeinderat Bösinggen vor, sich der Bewerbung der LEADER Region Oberer Neckar anzuschließen und die erforderlichen Mittel in Höhe des auf die Kommune entfallenden Anteils bereitstellen. Dieser Beschluss wird einstimmig gefasst.